

# ERGÄNZUNGSBLATT zu SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Rechtsvereinfachung (9. SGB II – ÄndG)

Gesetzestext mit Änderungen, Einführung und Stellungnahmen  
ISBN 978-3-7841-2926-6

**1. Auflage, August 2016**

Durch das **Integrationsgesetz** vom 31. Juli 2016, veröffentlicht am 5. August 2016 (BGBl I S. 1939) haben sich nach Drucklegung noch die folgenden Änderungen ergeben:

## **§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

(1) ...

(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.

...

## **§ 36 Örtliche Zuständigkeit**

(1) ...

(2)<sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. <sup>2</sup> Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.